



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. , vom 6. Juli 2011, gerichtet gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Umgebung vom 3. Juni 2011, betreffend die Abweisung des Antrags auf Zurücknahme des Antrags auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für 2005, entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber hat bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 eingebracht. Auf Grund dieses Antrages erging der Einkommensteuerbescheid vom 20. April 2006.

Im Juni 2006 wurden weitere Lohnzetteldaten seines Arbeitgebers übertragen, die mit Bescheid vom 21. Juni 2006 zur Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens führten. In diesem Bescheid wurde als Wiederaufnahmegrund ausdrücklich auf diesen Lohnzettel hingewiesen. Dem Wiederaufnahmebescheid angeschlossen wurde als neue Sachentscheidung der Einkommensteuerbescheid 2005 vom 21. Juni 2006. Sowohl der die Wiederaufnahme verfügende Bescheid als auch der Einkommensteuerbescheid 2005 vom 21. Juni 2006 sind in Rechtskraft erwachsen.

Allerdings wurden diese Lohnzetteldaten in der Folge gestrichen, was zu einer neuerlichen Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Finanzamt führte:

Dem Wiederaufnahmebescheid vom 15. September 2006 wurde die neue Sachentscheidung

angeschlossen. Mit dem Einkommensteuerbescheid 2005 vom 15. September 2006 wurde im Ergebnis der Zustand wieder hergestellt, wie er durch den (ersten) Einkommensteuerbescheid 2005 vom 20. April 2006 herbeigeführt worden war (Im Ergebnis eine Abgabengutschrift in der Höhe von 627,63 Euro). Auch dieser Einkommensteuerbescheid ist in Rechtskraft erwachsen

Am 29. November 2010 brachte der Berufungswerber ein Anbringen, bezeichnet als „Rückziehung meiner ArbeitnehmerInnenveranlagung“, ein.

Diesen Antrag hat das Finanzamt mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid abgewiesen.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung geht der Berufungswerber auf die Sache nicht näher ein, sondern begeht im Wesentlichen, das Finanzamt möge das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wieder aufnehmen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 243 in Verbindung mit § 245 Abs. 1 BAO kann gegen einen Bescheid, den eine Abgabenbehörde erster Instanz erlassen hat, innerhalb der (verlängerbaren) Frist von einem Monat Berufung erhoben werden.

Im vorliegenden Fall ist der Einkommensteuerbescheid 2005 des Finanzamtes vom 15. September 2006 mit ungenütztem Ablauf der Berufungsfrist in Rechtskraft erwachsen. Das bedeutet nicht nur, dass dieser Bescheid nicht mehr mit Berufung angefochten werden kann, sondern auch seine Unwiderrufbarkeit und Unwiederholbarkeit (vgl. z.B. VwGH 17.4.2008, 2007/15/0278).

Nach Eintritt der Rechtskraft ist daher auch die Zurückziehung eines Antrages nicht mehr zulässig. Dies unabhängig davon, ob der fragliche Bescheid auf Grund eines gestellten Antrages ergangen ist, oder ob er von Amts wegen erlassen wurde (siehe dazu VwGH 1.2.1995, 92/12/0286).

Da der Einkommensteuerbescheid 2005 des Finanzamtes vom 15. September 2006 in Rechtskraft erwachsen ist, musste das Finanzamt den Antrag vom 29. November 2010 auf Zurückziehung des Antrages auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 abweisen.

Der angefochtene Bescheid des Finanzamtes entspricht daher der Rechtslage, weshalb die dagegen gerichtete Berufung, wie im Spruch geschehen, abzuweisen war.

Es bleibt anzumerken, dass eine fristgerechte Zurücknahme des Antrags (bei Richtigkeit und Vollständigkeit der Aktenlage) bewirkt hätte, dass die im Ergebnis festgesetzte Abgabengutschrift rückgängig gemacht hätte werden müssen.

Graz, am 16. Mai 2012